

DJK Bergheim 1959 e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Wesen und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen "DJK Bergheim 1959 e.V.". Er ist gegründet am 03.03.1959 mit Sitz in 50126 Bergheim und in das Vereinsregister unter der Nr. VR 300402 eingetragen.
Die Badminton Abteilung wurde am 14.05.1971 gegründet und bildet seit 2021 die maßgebliche Sportart ab.
2. Die Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen der freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des KJHG in seiner gültigen Fassung und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung aller Mitglieder ein.
3. Der Verein ist die Jugendhilfeorganisation der Sportjugend des Vereins, er erkennt deren Eigenständigkeit an und weist ihr im Rahmen der gemeinnützigkeits- und zuwendungsrechtlichen Vorgaben Mittel zur eigenen Verwendung zu. Den Mitgliedern der DJK Sportjugend werden jugendgemäße Angebote für einen persönlichkeits- und sachgerechten Sport gemacht. Alles weitere regelt die Jugendordnung (§ 9).
4. Die Vereinsfarben sind Schwarz / Gold.
5. Verbandszugehörigkeit
Der Verein ist Mitglied
 - a) des DJK Diözesanverbandes Köln
 - b) des Kreissportbundes Rhein-Erft e.V.
 - c) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden - für den Badminton ist dies der Badminton Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.
Er erkennt die Satzungen und Ordnungen der jeweiligen Verbände an. Über die Zugehörigkeit (Eintritt / Austritt) zu den Fachverbänden beschließt der Vorstand.
6. Gemeinnützigkeit
 - a) Der DJK Bergheim 1959 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO)
 - b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - e) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für den Zeitaufwand ihrer Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung im Rahmen der gesetzlichen Ehrenamtspauschale erhalten. Gleiches gilt für die Mannschaftsführer, Jugendbetreuer, helfende Eltern etc. Einzelheiten der Vergütung regelt die Geschäftsordnung (§ 8).
7. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele, Zweck und Aufgaben

Der Verein will seinen Mitgliedern qualifizierten Sport ermöglichen und der gesamt menschlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen. Der Erreichung dieser Ziele dienen folgende Aufgaben:

1. Der Verein fördert den Leistungssport und den Breitensport gleichermaßen. Er sorgt für die Bestellung geeigneter Übungsleiter*innen und sorgt für die notwendige Ausbildung der Führungskräfte, bietet Bildungsgelegenheiten und fördert die Heranbildung des Führungsnachwuchses.
2. Maßgeblicher Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, einschließlich sportlicher Jugendpflege, insbesondere Badminton als:
 - Mannschafts- / Leistungssport,
 - Breitensport und
 - Schüler- /Jugend sport
3. Die Sportpflege des Vereins richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des Amateursports.

4. Der Verein sorgt im Rahmen der Sportversicherung des Landessportbundes NRW e.V. für Versicherungsschutz und für entsprechende Maßnahmen zur Unfallverhütung.
5. Er fördert die Teilnahme an Veranstaltungen der überregionalen DJK Institutionen und der Fachverbände.
6. Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein nimmt jede natürliche Person ohne Berücksichtigung von Staatsangehörigkeit, Religion oder politischer Anschauung auf, die die Satzung und Ordnungen anerkennt.
2. Der Verein nimmt
 - a) aktive Mitglieder in
 - I) ordentlicher Mitgliedschaft
 - II) eingeschränkter Mitgliedschaft
 - b) und passive Mitglieder auf,
 - c) Ehrenmitglieder können ernannt werden
3. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des/der gesetzlichen Vertreter(s) erforderlich. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Aufnahmebestätigung oder -ablehnung wird schriftlich mitgeteilt.
4. Mitglieder mit eingeschränkter Mitgliedschaft besitzen kein Stimmrecht und müssen bei vereinsinternen Veranstaltungen nicht berücksichtigt werden. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung (§ 8)
5. Passive Mitglieder nehmen nicht am Spielbetrieb teil und besitzen kein Stimmrecht
6. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt.
7. Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.
8. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird vom Vorstand beschlossen und ausgesprochen. Er kann insbesondere erfolgen, wenn das Mitglied
 - a) die in § 4 vorgesehenen Pflichten vorsätzlich verletzt
 - b) gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins (§ 1 Abs.2) im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder und bei Verfehlungen eines Mitgliedes gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines solchen Deliktes belangt wurde.
 - c) gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung verstößt.
 - d) weitere Gründe sind in der Geschäftsordnung benannt.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Die Mitgliedschaft erlischt ohne jeden Anspruch auf das Vermögen oder die Sachwerte des Vereins.
9. Zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen können in der Mitgliederversammlung besondere Zahlungen beschlossen werden. Dazu ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
10. Einzelheiten zur Aufnahme, Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag, Mitgliedschaft, Austritt, etc. sind in der Geschäftsordnung (§ 8) geregelt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen/Übungsstunden des Vereins zu nutzen. Sie nehmen an der Mitgliederversammlung teil:

1. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist nicht möglich.
2. Mitglieder unter 18 Jahren, passive Mitglieder und Mitglieder mit eingeschränkter Mitgliedschaft sind nicht stimmberechtigt.

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. sich in jeder Weise für den Verein und dessen Ansehen einzusetzen.
2. die Satzung und Ordnungen des DJK Bergheim 1959 e.V. anzuerkennen.
3. die Anordnungen der Organe des Vereins zu befolgen
4. in allen Rechtsangelegenheiten, die aus der Mitgliedschaft erwachsen, ausschließlich die vorgesehenen Vereinsorgane anzurufen und sich ihrer Entscheidung zu unterwerfen.

§ 5 Organe

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung (§ 6)
- der Vorstand (§ 7)

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ des Vereins und wird vom Vorstand mindestens einmal pro Jahr einberufen. Sie wird vom Vorsitzenden des Vereins geleitet. Die Einladung erfolgt in Textform und beinhaltet die Tagesordnung. Beschlüsse werden in einem Protokoll dokumentiert, welches vom Protokollführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung (§8) geregelt.

§ 7 Der Vorstand

1. Zum Vorstand gehören mindestens
 - a) der*die Vorsitzende
 - b) der*die Kassierer*in
 - c) der*die Sportwart*in
 - d) der*die Jugendleiter*in
 - e) der*die Vertreter*in Breitensport
2. Bei Bedarf kann der Vorstand um zusätzliche Ämter, z.B. 2. Vorsitzende*r, Geschäftsführer*in, Beisitzer*in ect. erweitert werden.
3. Vorstand i.S.d. § 26 BGB ist der*die Vorsitzende und sein*ihre Stellvertreter*in; beide sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Der*die Stellvertreter*in ist aus den Mitgliedern des Vorstandes durch separate Wahl von der Mitgliederversammlung zu bestimmen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den*die Vorsitzende*n, im Verhinderungsfall durch seine(n)*ihre(n) Stellvertreter*in. Der Verhinderungsfall muss nicht nachgewiesen werden.
4. Der Vorstand ist ab 2 Vorstandsmitgliedern handlungs- und beschlussfähig.
5. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Verwaltung des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
6. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung (§ 8)

§ 8 Geschäftsordnung

1. Der Verein regelt seine Geschäftsabläufe in einer gesonderten Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung basiert auf der Satzung des DJK Bergheim 1959 e.V. und kann in jeder beschlussfähigen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden, sofern in der Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist.
2. Die Geschäftsordnung regelt insbesondere Einzelheiten in den Bereichen:
 - a) Mitgliedschaft, b) Beiträge und Gebühren, c) Kostenerstattungen und Vergütungen, d) Mitgliederversammlung, e) Aufgaben, Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes
 - f) Rechnungsprüfer, g) Einrichten und Schließen von Abteilungen, h) Haftung, i) Datenschutz

§ 9 Selbstverwaltung der Jugend / Jugendordnung

Der Verein erkennt die Eigenständigkeit der Vereinsjugend an und unterstützt diese. Die Vereinsjugend verwaltet sich selbst und ist die Gemeinschaft aller Vereinsmitglieder unterhalb der in der Jugendordnung festgelegten Altersgrenze. Organe sind die Jugend-Vollversammlung, der*die Jugendleiter*in und die Vereinsjugendleitung. Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 10 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet und gespeichert.
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
3. Weitere Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 11 Kooperationen

Der Verein kann Kooperationen mit anderen Einrichtungen eingehen. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen mit Ausnahme der Auflösung des Vereins können auf jeder ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 13 Austritt aus dem DJK Diözesanverband Köln

Der Austritt kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Austritt" mit einer Frist von 6 Wochen einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlossen werden. Der Austrittsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, Diözesan- und Bundesverband mitzuteilen. Der Austritt wird am Ende des Kalenderjahres rechtskräftig. Im Falle des Ausschlusses oder des Austrittes des Vereins aus dem Diözesanverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zweck der Sportpflege vom Diözesanverband, Bistum oder der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zur weiteren Verwendung für die Sportpflege zurück.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt "Auflösung" mit einer Frist von 6 Wochen vom Vorstand einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlossen werden. Sollte bei der ersten Versammlung nicht die erforderliche Hälfte der Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung schriftlich mit den gleichen Fristen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Der Auflösungsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreis-, Diözesan- und Bundesverband unverzüglich mitzuteilen. Bei Auflösung des Vereins oder Änderung des Vereinszwecks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde St. Remigius Bergheim. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar für die Sportpflege zu verwenden. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 In Kraft treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederhauptversammlung am 10.06.2021 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.